



HUNDEABGABE-VERORDNUNG **der Gemeinde Röthis**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Z 10 und § 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl Nr. 103/2007, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 14.12.2020 nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1 **Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Röthis zum Stichtag 31. März des jeweiligen Jahres einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Röthis eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 **Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

1. Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich durch Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der anteilmäßig innerhalb vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wenn im selben Abrechnungsjahr ein neuer Hund für einen abhandengekommenen oder verendeten Hund angeschafft wird, muss für diesen in diesem Abrechnungsjahr kein zusätzlicher Jahresbeitrag bezahlt werden.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich dabei ergebender Überschuss wird nicht zurückbezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebäude, gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so angelegt ist, dass im Umkreis von 300 m kein ganzjährig bewohntes Nachbarobjekt vorhanden ist, es nicht ganzjährig über eine PKW-Zufahrtmöglichkeit (Umkreis von 100 m) erreichbar ist und keinen Telefonanschluss hat bzw. kein Mobiltelefonempfang möglich ist.
 - b) Therapie-, Blinden-, Katastrophen- und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung kann durch den Gemeindevorstand erteilt werden.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Röthis einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Röthis zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

Bei der Anmeldung ist die Abstammungsrasse, bei Mischlingen jene des Rüden sowie des Muttertieres mitzuteilen.

§ 5 Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Röthis eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7
Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des Abgabenverfahrens-gesetzes (9. Abschnitt, §§ 132 ff), LGBI. Nr. 23/1984 idgF, bestraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundeabgabe-Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc